

# Die amtliche Überwachung des Lebensmittelverkehrs

Der Staat besitzt nicht nur großes Interesse an der Volksgesundheit, von der die Leistungsfähigkeit seiner Glieder abhängt, sondern ihm erwächst auch die Pflicht, die Gesundheit seiner Angehörigen zu schützen. Besonders gilt dies auch von der Fürsorge für eine zweckentsprechende Ernährung, weil der einzelne meist nicht imstande ist, den Lebensmitteln ihren Wert oder Unwert anzusehen und daher Täuschung und Übervorteilung wehrlos gegenübersteht. Daß eine behördliche Überwachung der Nahrung zu den Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege gehört, ist daher schon frühzeitig anerkannt worden, mindestens von der Zeit an, als nicht mehr jede Familie den eigenen Bedarf selbst herstellte, sondern ein Lebensmittelverkehr entstand, besondere Gewerbe sich entwickelten und damit die Möglichkeit von Täuschung und Übervorteilung erwuchs. Die hierin liegende Gefahr und die Notwendigkeit ihrer Abwehr wurden schon frühzeitig erkannt.

Es liegen schon aus dem Altertum Berichte vor über Lebensmittelverfälschungen und auch über die zu ihrer Entdeckung geeigneten Methoden. Bei den auf hoher Kulturstufe stehenden Völkern (Ägypter, Israeliten) bestanden schon damals bestimmte Speisegesetze. Im Mittelalter wurde der Lebensmittelverkehr in den Städten durch verschiedene Vorschriften, Bestimmungen und Erlasse teilweise geregelt.

Die Vorarbeiten zu dem heutigen Lebensmittelgesetz stammen aus den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts.

Bis dahin konnten zur Bekämpfung der Verfälschungen nur zwei Paragraphen des Strafgesetzbuches herangezogen werden, nämlich § 263, der sogenannte Betrugsparagraph, und § 367, der lautete: „Mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft wird bestraft, wer verfälschte oder verdorbene Getränke und Eßwaren, insbesondere trichinienhaltiges Fleisch feilhält oder verkauft.“ Der erstere versagte meist, weil seine Tatbestandsmerkmale, insbesondere die Vermögensschädigung und die Absicht, einen rechtswidrigen Vorteil zu erlangen, bei den einfachen Verhältnissen des Marktverkehrs meist nicht nachweisbar sind, und der andere, weil er nur den Verkäufer, nicht aber den Fälscher betraf, und die geringe Strafhöhe kaum abschreckend wirkte. In gleichem Sinne waren auch die vereinzelt landesrechtlichen Bestimmungen völlig unzureichend, und es mußte daher ein neues Gesetz geschaffen werden, das am 14. 5. 1879 erlassen wurde und 48 Jahre lang in Kraft war, bis im Jahre 1927 das neue verbesserte Lebensmittelgesetz an seine Stelle trat.

In der Bekanntmachung vom 17. 1. 1936 ist das Lebensmittelgesetz vom 5. 7. 1927 neu gefaßt worden und erfuhr durch die VO vom 14. 8. 1943 eine Verschärfung der Strafvorschriften der §§ 11 und 12. Es entsprach jedoch aus vielerlei Gründen nicht mehr den heutigen Bedürfnissen.